



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

44. Jahrgang

Wesel, 24. April 2019

Nr. 15

S. 1 - 21

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Gesamtabchlusses des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2017** 2
- **Ausschreibung des Kreises Wesel auf der Grundlage der VOB; Neubau des Berufskolleg-Campus am Standort Moers – VE 04 – Fenster und Außentüren** 2
- **Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 18.04.2019** 3
- **Allgemeinverfügung Schonzeitaufhebung für Graugänse** 7
- **Bekanntmachung der Jahresrechnung 2017 des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2017 vom 15.04.2019** 19
- **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Dinslaken GmbH** 20
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Thomas Westphal** 21
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Francesco Mammoliti** 21

Bekanntmachung des Gesamtabchlusses des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2017

Gesamtabschluss des Kreises Wesel für das Haushaltsjahr 2017

Mit Beschluss vom 04.04.2019 hat der Kreistag den Gesamtabschluss des Kreises Wesel für das Jahr 2017 gem. § 53 KrO i. V. m. § 116 Abs. 9 S. 2 GO bestätigt und dem Landrat Entlastung erteilt.

Der Gesamtabschluss für das Jahr 2017 wird hiermit gem. § 53 KrO i. V. m. § 116 Abs. 9 und § 96 Abs. 2 GO öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss ist auf der Internetseite des Kreises Wesel unter folgendem Pfad einsehbar:

Kreis & Verwaltung, Kreisverwaltung, Finanzen, Haushalt

Wesel, 16.04.2019

gez. Dr. Müller
Landrat

Ausschreibung des Kreises Wesel

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOB folgende Leistung aus.

Neubau des Berufskolleg-Campus am Standort Moers – VE 04 – Fenster und Außentüren

Leistungsort: Repelener Str. 101 in 47441 Moers

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint auf dem Vergabemarktplatz von VergabeNRW, im Internet unter www.bund.de und unter www.kreis-wesel.de unter Schnellzugriff/Ausschreibungen.

Wesel, den 23.04.2019

Kreis Wesel
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Wienczkowski

Verordnung
über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen
für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxen (Taxentarif)
vom 18.04.2019

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 4 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV NW S. 247) hat der Kreistag des Kreises Wesel in der Sitzung am 04.04.2019 folgende Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxen (Taxentarif) beschlossen:

I.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Bei der Beförderung von Personen mit den im Kreis Wesel zugelassenen Taxen gilt der nachstehende Tarif im Pflichtfahrgebiet.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Wesel. Für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der/Die Fahrzeugführer/in hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.
- (3) Krankentransporte und die Beförderung von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen sowie von Schulkindern unterliegen nicht diesem Tarif, sofern für ihre Ausführung Verträge mit öffentlich-rechtlichen Kostenträgern bestehen.

§ 2

Beförderungsentgelt

Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich mit Hilfe eines geeichten Fahrpreisanzeigers festzustellen.

- (1) Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu entrichten - für Großraumtaxen gilt abweichend § 4 -:

- a) Montag bis Samstag von 6.00 Uhr – 23.00 Uhr
- | | |
|---|---------------------|
| <i>Grundgebühr</i> | 3,90 € |
| darin enthalten ist eine Anfangswartezeit von 13,53 Sek. bzw. eine Wegstrecke von | 47,62 m |
| für die weitere Fahrstrecke 0,10 EUR je | 47,62 m = 2,10 €/km |
- b) Montag bis Samstag von 23.00 Uhr – 6.00 Uhr (Nachtтарif) sowie an Sonn- und Feiertagen
- | | |
|---|---------------------|
| <i>Grundgebühr</i> | 3,90 € |
| darin enthalten ist eine Anfangswartezeit von 13,53 Sek. bzw. eine Wegstrecke von | 43,48 m |
| für die weitere Fahrstrecke 0,10 € je | 43,48 m = 2,30 €/km |
- (2) Für die Anfahrt zum/zur Besteller/in ist innerhalb der Gemeinde des Betriebssitzes eine Anfahrtsgebühr nicht zu erheben.
- (3) Bei Bestellung von und nach außerhalb ist die Bestellgebühr ab Gemeindegrenze des Betriebssitzes des Unternehmens durch Inbetriebnahme des Fahrpreisanzeigers zu berechnen.
- (4) Tritt während einer Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers auf, so ist nach beendeter Fahrt das Fahrzeug sofort aus dem Verkehr zu ziehen.
- (5) Bei gestörtem Fahrpreisanzeiger sind die Sätze gem. Ziffer 1a) und 1b) je Besetzkilometer zu berechnen.
- (6) Ein Nachlass aus diesen Entgelten darf nicht gewährt werden; Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich sind nur nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sie sind vor ihrer Einführung dem Landrat des Kreises Wesel -Fachdienst Straßenverkehr- zur Genehmigung vorzulegen.

§ 3 Wartezeiten

- (1) a) Wartezeiten werden bis einschließlich der 5. Minute mit 0,10 € je 13,53 Sekunden = 26,60 €/Stunde berechnet.
- b) Wartezeiten ab der 6. Minute werden mit 0,10 € je 6,79 Sekunden = 53,00 €/Stunde berechnet.
- (2) Als Wartezeit gilt jedes Anhalten des Taxis während der Inanspruchnahme auf Veranlassung des/der Benutzers/Benutzerin oder aus verkehrlichen, nicht von dem/der Taxifahrer/in zu vertretenden Gründen.
- (3) Der/Die Fahrer/in eines Taxis ist nicht verpflichtet länger als 15 Minuten zu warten.

§ 4 Zuschläge

Für die Beförderung von gleichzeitig mehr als 4 Fahrgästen in einem Großraumtaxi - Taxi mit mehr als vier Fahrgastplätzen- wird ein Zuschlag von 6,60 € erhoben.

Der Zuschlag muss auf dem Fahrpreisanzeiger der Großraumtaxen angezeigt werden. Er kann manuell oder automatisch geschaltet werden. Bei einer automatischen Schaltung muss die manuelle Schaltung ausgeschlossen sein.

§ 5 Rücktritt vom Fahrauftrag

Kommt aus Gründen, die der/die Besteller/in zu vertreten hat, eine Fahrt nach Auftragserteilung und Bereitstellung des Taxis nicht zur Durchführung, so ist die doppelte Grundgebühr zu berechnen.

§ 6 Quittung

Der/Die Taxifahrer/in ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis unter Angabe der Anschrift des Unternehmers, der Fahrtstrecke, des amtlichen Kennzeichens und der Ordnungsnummer des Taxis zu erteilen.

§ 7 Mitführen des Tarifes

Dieser Tarif ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Zuwerhandlungen gegen den Taxentarif werden aufgrund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 9 Übergangsbestimmung

Die Fahrpreisanzeiger der Taxen sind nach Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 01.08.2019 entsprechend umzurüsten und zu eichen.

Während dieser Übergangszeit sind die Beförderungsentgelte bei den Taxen, deren Fahrpreisanzeiger noch nicht umgestellt wurde, nach dem vom 01.09.2017 gültigen Taxentarif zu berechnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen für die im Kreis Wesel zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 13.07.2017 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung für den Kreis Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 18.04.2019

gez. Dr. Müller
Landrat

Allgemeinverfügung Schonzeitaufhebung für Graugänse

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Wesel erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für nicht-brütende und nicht-führende flugfähige Graugänse wird zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen in der Zeit vom 24.04.2019 bis zum 15.07.2019 in den der Anlage zu entnehmenden Jagdbezirken aufgehoben. Sowohl die namentliche *Auflistung* der Jagdbezirke als auch die *Übersichtskarten 1 bis 4* sind insoweit Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Im freigegebenen Zeitraum ist die letale Vergrämung aus Artenschutzgründen während der allgemeinen Brutzeit (bis 15. Juni) nur unmittelbar an und auf den gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen wie folgt zulässig:

Gefährdete Kulturen	Zeitraum
Wintergerste	bis 30.04.2019
Winterweizen	bis 15.05.2019
Mais, Sommergetreide, Zuckerrüben	bis 15.06.2019
Feld-Gemüse, Futter-Erbсен, Ackerbohnen, Grünland/Ackergras	bis 15.07.2019

3. Nach dem 15. Juni ist die letale Vergrämung sowohl unmittelbar an und auf den gefährdeten landwirtschaftlichen Kulturen zulässig als auch an den Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den bewirtschafteten Parzellen stehen, erlaubt.
4. Die letale Vergrämung ist ausnahmslos ausgeschlossen in den sog. Ruhezonen, die das Maßnahmenkonzept für das EU-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" festlegt (siehe Karten Anlage 1 - 4).
5. Ein Mindestabstand von 200 m zu stehenden Gewässern ist bei der letalen Vergrämung einzuhalten. Die letale Vergrämung darf nicht durchgeführt werden, wenn diese dazu führt, dass andere Vogelarten während der Reproduktionsphase in arten- oder habitatschutzrechtlich relevanter Weise gestört werden.
6. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Wesel wirksam. Sie kann bei der Unteren Jagdbehörde, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 545, 5. Etage, eingesehen werden.

Nebenbestimmungen

1. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 15.07.2019.
2. Nach jeder Erlegung ist eine standardisierte Meldung (siehe Gänse-Meldekarte sowie entsprechende Fotos der erlegten Tiere) an die Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung zu senden. Die Informationen sind zeitnah bzw. spätestens innerhalb einer Woche dorthin zu schicken.
3. Der Jagdbehörde ist durch die bewirtschaftende Person bis zum 31.01.2020 der beigefügte Antwortbogen ausgefüllt zurückzusenden. Die Meldung der jährlichen Strecke durch die jagdausübungsberechtigte Person für das Jagdjahr 2019/2020 zum 15.04.2020 bleibt hiervon unberührt.
4. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

Gründe

Die hier vorliegende Schadensprognose belegt übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlichen Flächen.

Nach § 24 Abs. 2 LJG-NRW kann die untere Jagdbehörde Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder einzelne Jagdbezirke u. a. zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufheben. Gemäß Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a) EG-Vogelschutzrichtlinie darf es dafür keine andere zufriedenstellende Lösung zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen geben.

Nach der Verordnung über die Jagdzeiten ist eine Jagdzeit für Graugänse vom 16. Juli bis zum 31. Januar eines Jahres festgesetzt mit Ausnahme des Schongebiets "Unterer Niederrhein", wo eine Bejagung mit dem 14. Oktober eines Jahres endet; außerhalb der benannten Zeiträume sind die aufgeführten Gänsearten grundsätzlich mit der Jagd zu verschonen (§ 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz).

Unter Berücksichtigung der Schadensprognosen zu landwirtschaftlichen Flächen wird die Schonzeitaufhebung im Jahr 2019 als geeignet, erforderlich und angemessen angesehen. Die letale Vergrämung ergänzt 2019 die nonletale Vergrämung.

Es besteht gemäß Artikel 9 Abs. 3 EG-Vogelschutzrichtlinie eine jährliche Berichtspflicht der Mitgliedsstaaten gegenüber der Europäischen Kommission. Daher sind der unteren Jagdbehörde die in der Schonzeit erlegten Gänse zu melden.

Hinweise

Die Schonzeitaufhebung in der vorgegebenen Kulisse dient ausdrücklich nur der letalen Vergrämung zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen während der Aufwuchsphase. Primär ist es zwingend notwendig, alle Möglichkeiten der Bestandsreduktion während der regulären Jagdzeit auszuschöpfen und nonletale Maßnahmen zur Schadensabwehr durchzuführen.

Die Genehmigung ergeht im Einvernehmen mit dem Kreisjagdberater, der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel, der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Wesel/Kleve, und dem LANUV (Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und Vogelschutzwarte).

Die Abstimmung und das Zusammenwirken mit den Projektverantwortlichen des Projektes "Entwicklung eines nachhaltigen Managements mittels strategischer Maßnahmen zur sachgerechten Hege und Bejagung heimischer Gänse im Kreis Wesel" wird angeraten.

Die fristgerechte Rückgabe der ausgefüllten Meldekarten und Antwortbögen ist unabdingbar für die Ergebnisprüfung. Geschieht diese nicht, behalte ich mir ordnungsrechtliche Schritte vor.

Bei Unkenntnis der konkreten Schadensflächen ist eine Abstimmung und Einweisung in die Örtlichkeit zwischen Jagdausübungsberechtigten bzw. Gästen sowie landwirtschaftlich Bewirtschaftenden vorzunehmen.

Es ist unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse eine für die letale Vergrämung geeignete und dem Sicherheitsgedanken entsprechende Munition zu wählen.

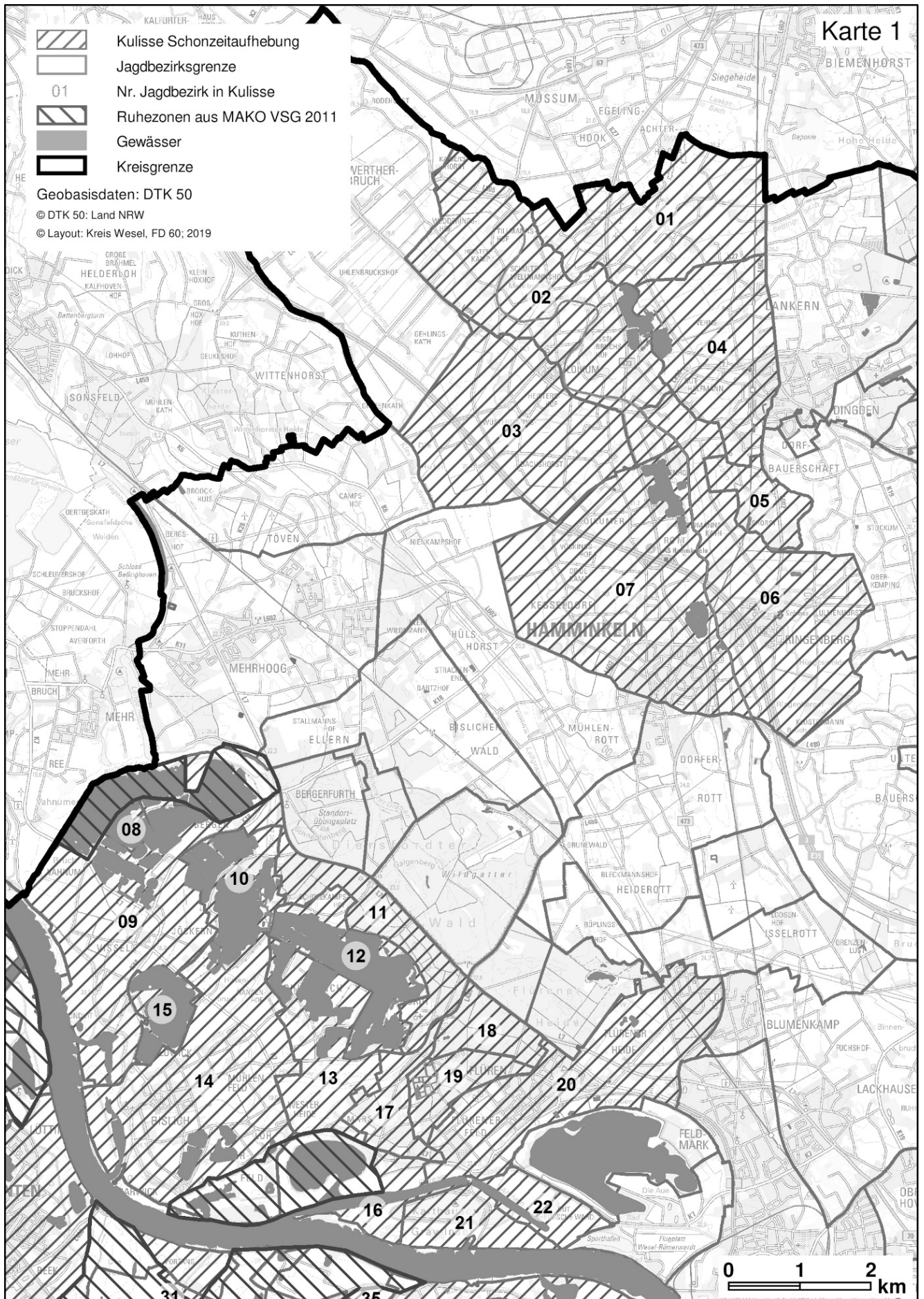
Wesel, den 23. April 2019

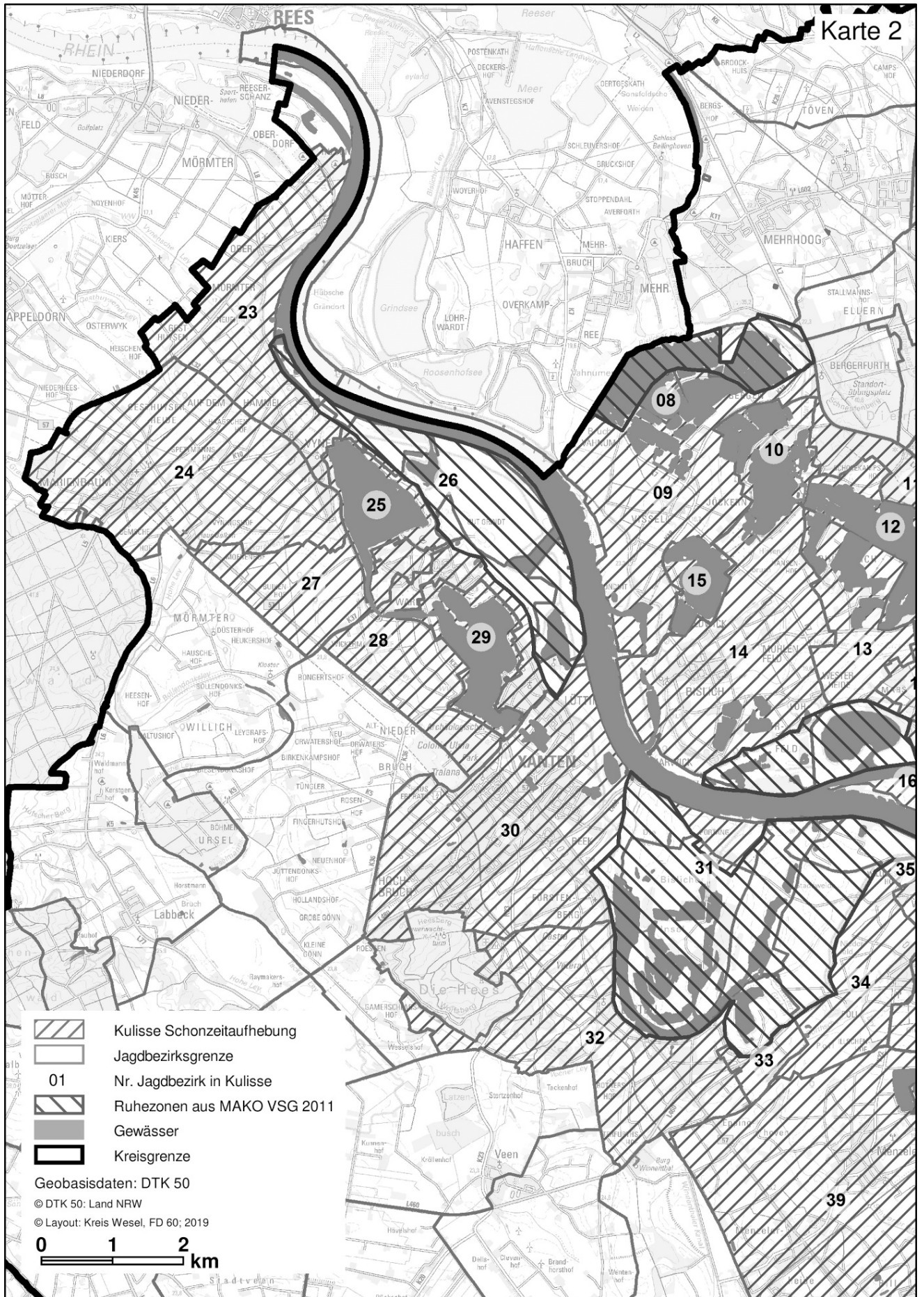
Kreis Wesel
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez. Horstmann

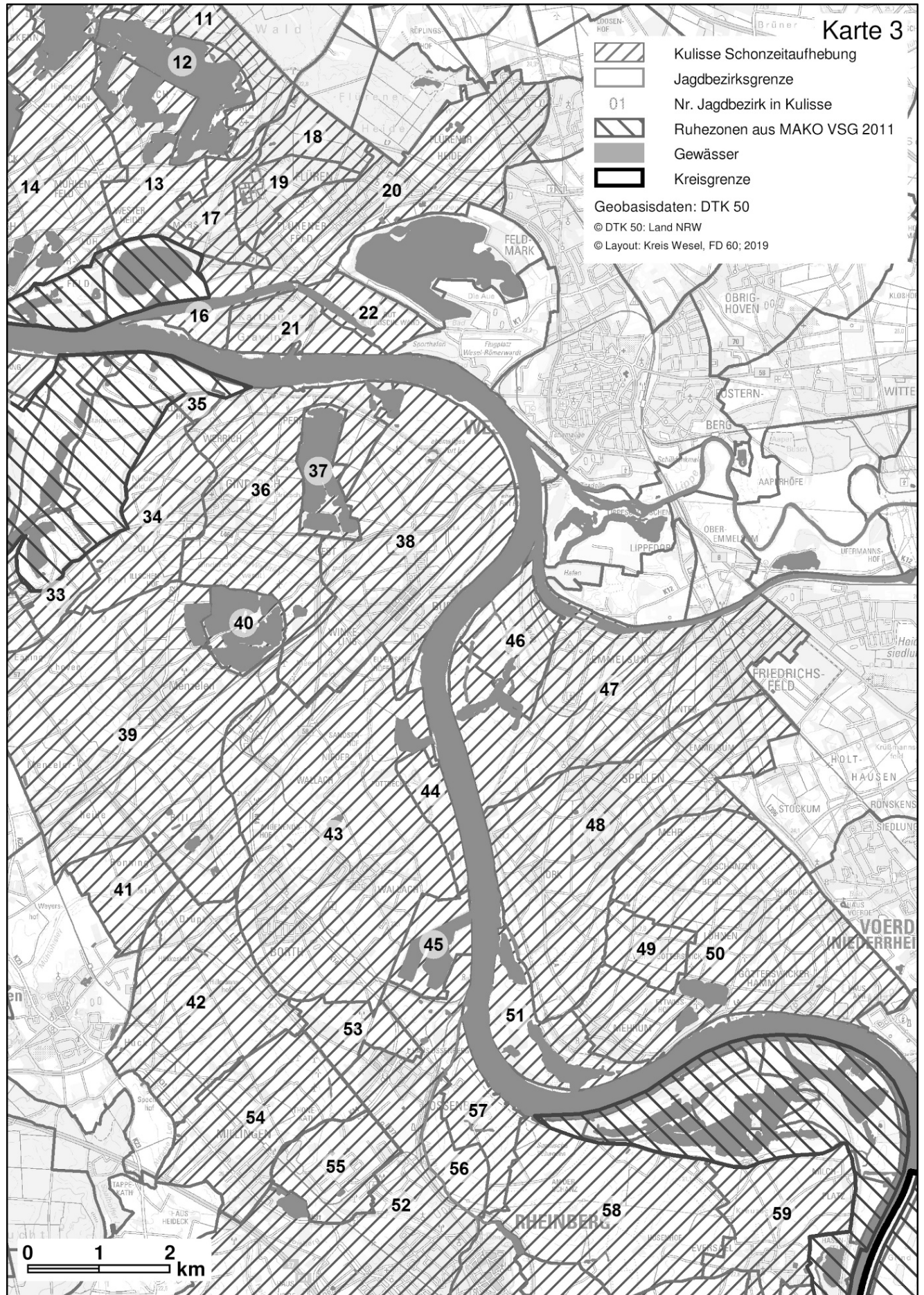
Auflistung der Jagdbezirke, für die die Schonzeitaufhebung gilt:lfd. Nr.

- 1 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Dingden VI - Unterlankern I
- 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Loikum I
- 3 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Loikum II
- 4 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln-Dingden V - Unterlankern II
- 5 Eigenjagdbezirk Ishorst
- 6 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln VI - Ringenberg
- 7 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hamminkeln III - Parzelle 3
- 8 Eigenjagdbezirk Bergerfurth
- 9 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 1
- 10 Eigenjagdbezirk Brüggenhof
- 11 Eigenjagdbezirk Diersfordt I
- 12 Eigenjagdbezirk Diersfordt (Holemans)
- 13 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 4
- 14 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel IV - Bislich 2
- 15 Eigenjagdbezirk Ellerdonk
- 16 Eigenjagdbezirk Haus Tomp
- 17 Eigenjagdbezirk Diersfordt II/3
- 18 Eigenjagdbezirk Diersfordt II/1
- 19 Eigenjagdbezirk Diersfordt II/2
- 20 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel III - Flüren
- 21 Eigenjagdbezirk Grav-Insel
- 22 Eigenjagdbezirk Rheinische Wardt
- 23 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Marienbaum-Vynen II
- 24 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Marienbaum-Vynen I
- 25 Eigenjagdbezirk Xantener Nordsee
- 26 Eigenjagdbezirk Gut Grindt
- 27 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Wardt III
- 28 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Wardt IV
- 29 Eigenjagdbezirk Xantener Südsee
- 30 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten I
- 31 Eigenjagdbezirk Bislicher Insel
- 32 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Xanten-Birten
- 33 Eigenjagdbezirk Lensingshof
- 34 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 3
- 35 Eigenjagdbezirk Willichshof
- 36 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 2
- 37 Eigenjagdbezirk Büberich
- 38 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Wesel V - Parzelle 1
- 39 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Alpen-Menzelen
- 40 Eigenjagdbezirk Alpen-Menzelen
- 41 Eigenjagdbezirk Haus Loo
- 42 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Alpen II
- 43 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg II - Borth
- 44 Eigenjagdbezirk Gut Pottdeckel

- 45 Eigenjagdbezirk Hülskens Ossenberg
- 46 Eigenjagdbezirk Voerde II a - Spellen
- 47 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde II
- 48 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde III
- 49 Eigenjagdbezirk von Rigal
- 50 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Voerde-Löhnen
- 51 Eigenjagdbezirk Hülskens Voerde-Mehrum
- 52 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 2
- 53 Eigenjagdbezirk Haus Ossenberg
- 54 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 4
- 55 Eigenjagdbezirk DSW Rheinberg
- 56 Eigenjagdbezirk Land NRW, Rheinberg
- 57 Eigenjagdbezirk RAG Rheinberg
(56 + 57 bilden das Lehr- und Forschungsrevier)
- 58 Eigenjagdbezirk Orsoy-Land
- 59 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg-Eversael
- 60 Eigenjagdbezirk Orsoy-Drießen
- 61 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg IV - Budberg
- 62 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg I - Revier 1
- 63 Eigenjagdbezirk RAG Rossenray
- 64 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Kamp-Lintfort V
- 65 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Moers-Rheinkamp/Kohlenhuck
- 66 Eigenjagdbezirk Plißhof
- 67 Eigenjagdbezirk RAG Kohlenhuck
- 68 Eigenjagdbezirk Wolfskuhlen
- 69 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Rheinberg IV - Vierbaum/Orsoy
- 70 Eigenjagdbezirk Bloemersheim









Diese Gänse-Meldekarte dient der genauen Dokumentation von letalen Vergrämungsabschüssen während der Schonzeitaufhebung.

Die Meldekarte ist zu kopieren und für den Eintrag der abgefragten Informationen zu nutzen.

Ausgefüllte **Meldekarten** sind zeitnah, bzw. spätestens innerhalb einer Woche nach dem Vergrämungsabschuß an die FJW (E-Mail: fjw@lanuv.nrw.de / Fax: 0228 432023) zu senden. Hierzu genügt es die Meldekarte als Fax oder als Foto (Smartphone genügt) an die FJW zu schicken.

Bitte senden Sie zudem **Fotos** der erlegten Gans, welche Kopf und Hals, Beine, Bauchregion, Rücken sowie eine Flügeloberseite zeigen.

Gänse-Meldekarte			
Jagdbezirk:	Melder:	Datum:	Uhrzeit:
Gemarkung / Flur / Flurstnr. / /	Kontakt (Telefonnummer):		
Kulturart:	Art der Bejagung:		
Anwesende Gänse (auf Schadfläche und ca. 200m Umfeld)			Andere Arten
Graugänse	Kanadagänse	Nilgänse	Art:
Anzahl Gesamt:	Anzahl Gesamt:	Anzahl Gesamt:	Anzahl Gesamt:
davon erlegt:	-	-	-
Anzahl diesjähriger Junggänse:	Anzahl diesjähriger Junggänse:	Anzahl diesjähriger Junggänse:	Anzahl diesjähriger Junggänse:
Bemerkung:			

Vorhandene **Ringe** geschossener Gänse sind abzulesen und die entsprechenden Informationen an die FJW zu senden. Hierbei sind neben dem Kode auch die Farben der Ringe sowie die entsprechende Beinseite (links o. rechts) zu notieren.

**Rücksendung an Jagd-
behörde bis 31.01.2020**

Jagdbezirk: _____

ANTWORTBOGEN Schonzeitaufhebung Graugänse

<u>Strecke</u>
April 2019:
Mai 2019:
Juni 2019:
Juli 2019:
August 2019:
September 2019:
Oktober 2019:
November 2019:
Dezember 2019:
Januar 2020:
<u>Jagdlicher Erfahrungs-/Tätigkeitsbericht</u>
<i>Schonzeitaufhebung:</i>
<i>Reguläre Jagdzeit:</i>

Schadensdokumentation (bezogen auf landwirtschaftliche Flächen)***Schadensflächen (Gemarkung/Flur/Flurstück oder anliegender markierter Lageplan)*****Beteiligung Gänseprojekt**

JA

NEIN

Sonstige Bemerkungen

Ort, Datum, Unterschrift

Bekanntmachung

der Jahresrechnung 2017 des Volkshochschul (VHS)-Zweckverbandes Dinslaken-Voerde-Hünxe für das Haushaltsjahr 2017 vom 15.04.2019

Haushaltsrechnung 2017

Feststellung des Ergebnisses	Wert/Euro
im Ergebnisplan mit	
Ordentliche Erträge	2.786.241,95
Ordentliche Aufwendungen	-2.691.578,83
Ordentliches Ergebnis	94.663,12
Außerordentliche Aufwendungen	-9.205,45
Ergebnis d. I. Verwaltungstätigkeit	85.457,67
Jahresergebnis 2017	85.457,67
im Finanzplan mit	
Einzahlungen a. I. Verwaltungstätigkeit	2.271.050,92
Auszahlungen a. I. Verwaltungstätigkeit	-2.133.933,27
Saldo aus I. Verwaltungstätigkeit	137.117,65
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	0,00
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	-33.183,76

Nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.12.2018 wird der Jahresüberschuss in Höhe von 85.457,67 Euro im Jahr 2018 an die Verbandskommunen ausgeschüttet.

Die Ausgleichsrücklage weist zum Jahresende 2017 einen Betrag von 62.083,89 Euro aus.

Dinslaken, 15.04.2019

gez. Walter Seelig
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der
UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Stadtwerke Dinslaken GmbH**

Die Stadtwerke Dinslaken GmbH, Gerhard-Malina-Straße 1 in 46537 Dinslaken hat mit Datum vom 25.10.2018 einen Antrag auf Änderung einer Anlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Modernisierung eines bestehenden BHKWs und die Neuerrichtung eines weiteren BHKWs mit 0,15 MW Feuerungswärmeleistung auf dem Grundstück in Dinslaken, Hünxer Straße, Gemarkung Hiesfeld, Flur 1, Flurstück 427 gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Ziffer 1.2.2.2 der Anlage zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Für das beantragte Vorhaben wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind und es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Wesel, den 23.04.2019

Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst 66-1-4 Umwelt
Koordinationsbereich Immissionsschutz

gez. A. Krüger

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Thomas Westphal

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Thomas Westphal** letzte bekannte Anschrift Stevede 65, 48653 Coesfeld den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 26.03.2019- Aktenzeichen 01062192034 (SB 18) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 259 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.04.2019

Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Bildstein

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Francesco Mammoliti

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat **für Herrn Francesco Mammoliti**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Römerstr. 295, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 12.04.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF MO-FM1993, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 170 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 24.04.2019
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel